

## Österreichisches Hebammengremium KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Beitragsordnung

#### Gremialbeitrag - ordentliche Mitglieder

§ 1 (1) Jede Hebamme, die ihren Beruf in Österreich ausübt und Mitglied des Österreichischen Hebammengremiums (ÖHG) ist, hat jährlich einen Gremialbeitrag von € 200,- an das ÖHG zu leisten.

(2) Die volle Beitragspflicht bleibt auch

- a) bei einer Teilzeitbeschäftigung und
- b) wenn auf Grund der Hebammenberufsberechtigung ein Einkommen bezogen wird  
aufrecht.

(3) Jede Hebamme, die ihren Beruf in einem geringfügigen Maß ausübt, bleibt ordentliches Mitglied des ÖHG und kann bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle oder beim Gremialsekretariat die Herabsetzung des Gremialbeitrages auf die Hälfte beantragen.

(4) Ist der Beginn der Tätigkeit erst nach dem 30.6. des Jahres und/oder das Zurücklegen der Berufstätigkeit vor dem 1.7. des Jahres erfolgt, ist der Gremialbeitrag für dieses Jahr nur zur Hälfte zu entrichten.

#### Außerordentliche Mitglieder

§ 2 (1) Jede Hebamme, die auf ihre Berufsausübung verzichtet (§ 42d Abs. 1 Z. 1 und 2 und § 42e Abs. 2 HebG), kann sich bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle oder beim Gremialsekretariat als außerordentliches Mitglied des ÖHG eintragen lassen.

(2) Jedes außerordentliche Mitglied hat einen Beitrag von € 70,- zu leisten.

#### Zahlungstermin

§ 3 (1) Der Gremialbeitrag ist bis 31. März eines jeden Jahres oder bei Eintritt in das Österreichische Hebammengremium zu leisten.

(2) Für Gremialbeiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt worden sind, ist bei gleichzeitiger Ausstellung eines Rückstandsausweises ein Säumniszuschlag von 10% des überfälligen Beitrages zu leisten.

#### Ermäßigung, Stundung, Ratenzahlung

§ 4 (1) Eine Ermäßigung des Gremialbeitrages kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen gewährt werden. Eine Stundung ist bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich. Die Stundung kann auch in Form einer Ratenzahlung erfolgen.

(2) Der Antrag auf Ermäßigung, Stundung oder Ratenzahlung sowie der Antrag gemäß § 1 Abs. 4 ist bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle schriftlich einzubringen. Der/die Landesgeschäftsstellenleiter/in hat nach Rücksprache mit dem Gremialsekretariat des ÖHG schriftlich zu entscheiden.

#### Vollziehung - Vorschreibung des Gremialbeitrages

§ 5 (1) Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist das ÖHG betraut.

(2) Die Vorschreibung und Einhebung der Gremialbeiträge erfolgt durch das Gremialsekretariat unter Aufsicht des vom Gremialvorstand des ÖHG mit der Aufgabe der Verwaltung der Gremialbeiträge betraute Vorstandsmitglied (Kassier/in).

#### Inkrafttreten

§ 6 (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Kundmachung in der Österreichischen Hebammenzeitung in Kraft.

(2) Die bisher geltende Beitragsordnung, beschlossen bei der Hauptversammlung am 12. März 2004 und kundgemacht in der Österreichischen Hebammenzeitung Nr. 2/2004, tritt mit Inkrafttreten der Beitragsordnung gemäß Abs. 1 außer Kraft.

---

*Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 53 Abs. 2 HebG am 01.06.2012 vom Bundesminister für Gesundheit genehmigt (GZ BMG-92205/0002-II/A/2/2012).*